

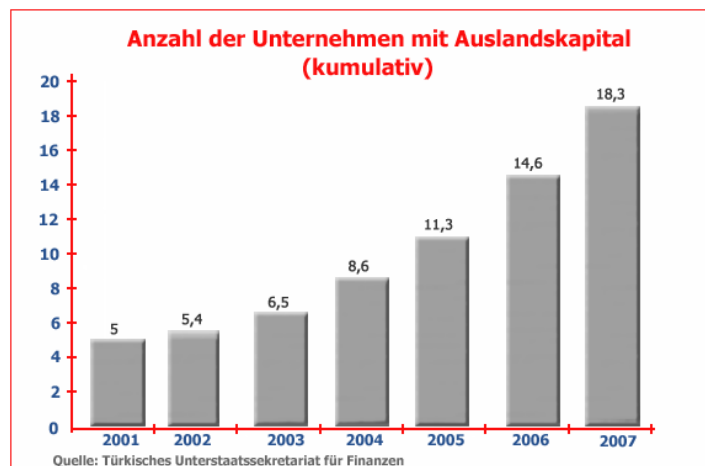


Ausländerbeschäftigung in der Türkei - Der gesetzliche Rahmen und die Praxis -



12. März 2009
ZAAR München

Assoc. Prof. Dr. habil. Dr. Alpay Hekimler (M.A.)
Namık Kemal Üniversitesi



Gliederung

- I.** Historischer Rückblick
- II.** Der Gesetzrahmen
 - 1. Der Geltungsbereich
 - 2. Der Begriff Ausländer
 - 3. Die Arbeitserlaubnis
 - a) Die befristete Arbeitserlaubnis
 - b) Die unbefristete Arbeitserlaubnis
 - c) Ausnahmefälle
 - d) Arbeitserlaubnis für Selbständige
 - 4. Das Verfahren zu Erlangung der Arbeitserlaubnis
 - 5. Die Gebühren
 - 6. Ablehnung und Aufhebung
 - 7. Der Rechtsweg
 - 8. Strafvorschriften
 - 9. Sonderregeln für Schlüsselpersonen
- III.** Einschränkung des Zugangs für Bestimmte Personen
- IV.** Die Praxis und Probleme
- V.** Zusammenfassung



*Das Ziel des Gesetzes ist es;
die Berufstätigkeit der Ausländer in
der Türkei an einer Erlaubnis
anzubinden und die Grundlagen für
die Erteilung der Erlaubnis zu bestimmen.
(Art.1 Abs.1)*

Folgende Personen sind von einer Arbeitserlaubnis befreit

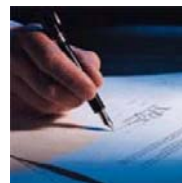
- gemäß dem Pressegesetz beschäftigte Korrespondenten,
- Angehörige ausländischer Presse- und Publikationsorgane,
- Personen, die mit ihre Geburt die türkische Staatsangehörigkeit erworben haben,
- Personen die die türkische Staatsangehörigkeit aufgegeben haben,
- Ausländer, die unter Berücksichtigung des Gegenseitigkeitsprinzips, des internationalen Rechts und der rechtlichen Grundlagen der EU durch zu eine auszubringende Verwaltungsordnung tätig sind ,



Wer gilt als Ausländer



Im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetz gelten Personen die keine türkische Staatsangehörigkeit haben und auf die keine Sonderregelungen zukommen, als Ausländer.



Befristete Arbeitserlaubnis



Wenn in bilateralen oder multilateralen Verträgen nichts anderes vereinbart ist kann eine Arbeitserlaubnis für ein Jahr gewährt werden.

Jedoch sind bei der Erteilung der Bewilligung folgende Kriterien zu beachten. Die Lage des Arbeitsmarktes, die Entwicklungen im Berufsleben sowie die Konjunkturänderungen auf sektorale und wirtschaftliche ebene müssen beachtet werden.

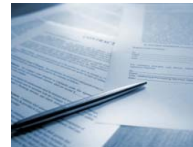


In Art.23 Abs.2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, die die Türkei bereits schon 1949 ratifiziert hat, heißt es: „Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit“.



Unbefristete Arbeitserlaubnis

Wenn in bilateralen oder multilateralen Verträgen gegenseitig nichts anders bestimmt ist, kann einem ausländischen Arbeitnehmer der in der Türkei mindestens seit acht Jahren ununterbrochen und legal wohnhaft ist oder insgesamt seit sechs Jahren arbeitet eine unbefristete Arbeitserlaubnis erteilt werden.



- *Ausländer die mit einem türkischen Staatsangehörigen verheiratet oder es für mindestens drei Jahren waren und sich in der Türkei niedergelassen haben und deren gemeinsames Kinder,*
- *Diejenigen, die nach dem türkischen Staatsangehörigkeitsgesetz ihre Staatsbürgerschaft verloren haben und deren nachkommen,*
- *Ausländern, die gemäß dem Ansiedlungsgesetz als Emigranten, Asylanten oder Nomaden anerkannt worden sind ,*
- *Ausländer die in der Türkei geboren sind oder gemäß ihren eigenen nationalen Bestimmungen heimatlos sind und in die Türkei vor Erreichen der Volljährigkeit gekommen und eine Berufs-, Hochschule oder Universität in der Türkei abgeschlossen haben,*
- *Staatsangehörige von EU-Mitgliedsländer und deren Ehepartner und die Kinder, die nicht Staatsangehörige von EU Ländern sind,*
- *Ausländer die im Dienste von in der Türkei tätigen Diplomaten, Verwaltungs- und technischen Personal arbeiten,*
- *Ausländer die zum Zwecke wissenschaftlicher und kultureller Tätigkeiten länger als einen Monat und zum Zweck sportlicher Tätigkeit länger als vier Monate vorübergehend in die Türkei kommen ,*
- *Ausländer, die in der Eigenschaft als Schlüsselperson die aufgrund einer gesetzlich erteilten Befugnis bei Ministerien sowie in öffentlichen Anstalten aufgrund eines Vertrages oder aufgrund von Ausschreibungsverfahren mit Ankauf von Gütern und Dienstleistungen und/oder einer Arbeit betraut oder bei Arbeiten der Leistung einer Anlage beschäftigt sind.*

Direkt Befreite Personen



- *Ausländer die gemäß eines bilateralen oder multilateralen Abkommens von der Arbeitserlaubnis befreit sind,*
- *Ausländer dessen dauerhafter Wohnsitz sich im Ausland befindet und zwecks wissenschaftlicher, Kulturen, künstlerischen Austausch kürzer als einen Monat in die Türkei einreisen,*
- *Ausländer die zwecks Montage, Wartung und Reparatur sowie Schulung für importierte Maschinen kürzer als drei Monate in die Türkei einreisen,*
- *Ausländer, deren Wohnsitz im Ausland ist und zwecks sportlicher Aktivitäten weniger als vier Monate in die Türkei einreisen,*
- *Ausländer die Zweck Teilnahme an Messen und Zirkusauftritten weniger als drei Monate in die Türkei einreisen,*

Kriterien des Ministeriums die bei Erteilung einer Arbeitserlaubnis in betracht gezogen werden

- Die Begründung der Einstellung eines Ausländers anstelle eines Türken,
- Der Mehrwert für den Betrieb und des Landes die durch die Einstellung geschaffen werden soll,
- Die Übereinstimmung der Qualifikation mit der zu ausübende Tätigkeit,
- Die Zahl der türkischen sowie ausländischen Beschäftigten in der Firma,
- Zahl der Arbeitslosen und Lage des Arbeitsmarktes,
- „Der Umsatz und Export des letzten Jahres“





Die Gebühren

*Im Fall bei einer befristeten Arbeitserlaubnis werden Gebühren ,
für einem Jahr von 101,10 TL (umgerechnet 50 Euro),
bis zu drei Jahren von 304,10 TL (umgerechnet 150 Euro),
erhoben.*

*Für die unbefristete werden Gebühren in Höhe von 507,20 TL
(umgerechnet 250 Euro),*

*Für selbstständige in Höhe von 1.015,00 TL (umgerechnet 500 Euro)
erhoben.*



Ablehnung und Aufhebung



Wenn die Tätigkeit des Ausländers aus dem Gesichtspunkt der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Ruhe, der öffentlichen Interesse, der allgemeinen Moral und Sitte und der allgemeinen Gesundheit eine Gefahr darstellt, ist der Antrag abzulehnen.

Das Ministerium kann vom Amt aus die Erteilung der Arbeitserlaubnisse z.B. im Dienstleistungsbereich, in der Landwirtschaft oder Industrie allgemein einschränken.

Die Sonderregelung für Schlüsselpersonen bei ausländischen Direktinvestitionen

Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten als Firma unter dem Geltungsbereich zu fallen, jedoch sind diese hauptsächlich an den Kriterien die Höhe des ausländischen Kapital, der Umsatz des letzten Jahres, das Exportvolumen des letzten Jahres und der Beschäftigtenzahl angeknüpft.



Als Schlüsselpersonen gelten kurzgefasst diejenigen die in der Firma eine leitende Position inne haben oder in der Aufsicht sich betätigen. Aber auch das technische Personal die unabdingbar sind gelten als Schlüsselperson.



Mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist das sogenannte beschäftigungsmonopol aufgehoben, jedoch bestehen immer noch verstreut in verschiedenen Gesetzen Vorschriften, die anordnen, dass bestimmte Tätigkeiten nur von türkischen Staatsbürgern ausgeübt werden können.



İZİN TÜRLERİ BAZINDA YABANCI LARA VERİLEN ÇALIŞMA İZİN SAYILARI
 STATISTICS OF WORK PERMIT GIVEN TO FOREIGNERS BY THE STATU OF PERMISSION

Yıllar YEARS	Statu of Permission						Toplam Total
	Sürelİ İzin <i>Working permission for a definite period</i>	Uzatma <i>Renewal of permission</i>	Süresiz <i>Unlimited permission</i>	Süresiz Uzatma <i>Renewal of Unlimited permission</i>	İstisnai İzin <i>Exceptional Permission</i>	Bağımsız <i>Independent Work Permission</i>	
06.09.2003 31.12.2003	508	295	10	40	1	1	855
2004	4.792	2.222	46	180	51	11	7.302
2005	5.263	3.764	39	120	221	31	9.438
2006	6.407	3.774	44	76	284	18	10.603
2007	5.491	3.007	25	71	325	11	8.930

